

## Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 70 (Neufassung) Anordnung betreffend Listen des schädlichen und unerwünschten Schrifttums

Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) gebe ich meiner Anordnung über schädliches und unerwünschtes Schrifttum vom 25. April 1935 (»Völkischer Beobachter« vom 8. Mai 1935) die folgende Fassung:

### § 1.

Die Reichsschrifttumskammer führt eine Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums, in die Werke des Schrifttums eingetragen werden, die den kulturellen und politischen Zielen des nationalsozialistischen Reiches widersprechen.

Es ist untersagt, diese Werke zu verlegen, zu verkaufen, zu verteilen, zu verleihen, zu vermieten, auszustellen, anzupreisen, anzubieten oder vorrätig zu halten.

### § 2.

Die Reichsschrifttumskammer führt eine Liste solcher Bücher und Schriften, die ungeeignet sind, in die Hände Jugendlicher zu gelangen oder in Buchereien geführt zu werden. Solche Schriften dürfen

1. nicht in Schaufenstern und allgemein zugänglichen Bücherständen öffentlich ausgelegt werden;
2. nicht durch Reisende, Bücherkarrenhändler, Ausstellungshändler und sonstige Händler ohne festen Verkaufsraum vertrieben werden;
3. nicht in Leihbüchereien, Volksbüchereien, Vereins-, Betriebs-, Werk-, Hotel-, Krankenhaus-, Schiffs- und ähnlichen Buchereien verliehen, vermietet, veräußert oder vorrätig gehalten werden;
4. nicht an Jugendliche unter achtzehn Jahren ausgehändigt werden.

### § 3.

Über die Aufnahme in die Liste entscheidet der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda; bei wissenschaftlichen Werken im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

### § 4.

Das Verbot des § 1 Abs. 2 gilt für Werke voll- oder halb-jüdischer Verfasser auch dann, wenn sie nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingetragen sind.

### § 5.

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 oder 4 verstößt, gibt Grund zur Verneinung der Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933. Er hat somit den Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer zu gewärtigen. Sofern er nicht Mitglied der Reichsschrifttumskammer ist, kann ihm die etwa erteilte Erlaubnis für den Vertrieb von Werken des Schrifttums entzogen werden. In leichteren Fällen kann nach § 28 der genannten Durchführungsverordnung eine Ordnungstrafe verhängt werden.

### § 6.

Diese Anordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin-Charlottenburg 2, den 15. April 1940  
Gardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
Hanns Johst

## Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Gr. Buchhandel

### Nichtberechtigung zur Berufsausübung — Entlassung aus der Mitgliedschaft — Anschriftgesuche

Der Buchhandel, besonders aber die Reise- und Versandbuchhandlungen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß ein gewisser Franz Doralt, Provisionsvertreter, geboren am 19. Dezember 1899 in Wien, zuletzt wohnhaft Wien XVII, Zeillergasse 88, der Reichsschrifttumskammer nicht angehört und auch nicht zur Aufnahme gemeldet ist. Herr Doralt darf demzufolge auch nicht ohne weiteres als Buchvertreter beschäftigt werden. Der Genannte, der sich auch unter dem Namen Dorabel ausgibt und mit einer Frau zu reisen pflegt, wird von zahlreichen Gerichten gesucht. Die Buchhandelsfirmen werden daher gebeten, falls Doralt irgendwelche Geschäftsverbindungen aufnehmen will, sofort die Polizei zu verständigen und die Festnahme des Genannten zu erwirken.

Herr Alfred Ranft, geb. am 29. April 1904 in Mannheim, zuletzt wohnhaft Karlsruhe, Waldstraße 54, II, der den Ausweis VA 4967 besaß, ist wegen Nichtfeststellung der Anschrift aus der Mitgliedschaft der Reichsschrifttumskammer entlassen worden. Herr Ranft darf somit nicht ohne weiteres als Buchvertreter beschäftigt werden. Da der in seinen Händen befindliche Ausweis Nr. 4967 nicht eingezogen werden konnte, wird er hiermit für ungültig erklärt.

Herr Hubert Beith, zuletzt wohnhaft in Düsseldorf, Corneliusstraße 24 und Herr Heinz Papsen-Petersen, ebenfalls wohnhaft in Düsseldorf (Anschrift ist nicht bekannt), sind der Gruppe Buchhandel bisher nicht bekannt und besitzen auch keine Arbeitsgenehmigung. Sie sind demzufolge nicht berechtigt, ohne weiteres eine Buchvertretertätigkeit auszuüben. Auf diese Tatsache wird der Buchhandel ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Nachstehende nicht die Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buch-

handel — besitzen und somit auch nicht ohne weiteres berechtigt sind, sich buchwerbend zu betätigen:

- Friedrich L. Wittner, München, Bayerstraße 15, II;
- Georg Domanovics, Prag XIX, Verbenc, ul. Nar. obrany 5;
- August Eckart, Ulm/D.;
- Sophie Ehling, Saarbrücken, Koblenzer Straße 12;
- Emma Jung, Saarbrücken, Leipziger Straße 47;
- Mlois Kücher, St. Ruprecht;
- Josef Vegler, Reichenberg, Jägerstraße 3;
- Thomas Mademull, Fulda, Kronhofstraße 11;
- Adolf Schmalzer, Konstanz, Neugasse 13;
- Karl Thomas Schopper, Linz, Langgasse 1;
- Günter Seroway, Feuerbach;
- Emma Strba, Heidenheim;
- Harry Urban, Pirna-Elbe 4;
- Hans Weick, Gotha, Salzengasse 15/17;
- Ernst Wenk, Kassel, Bleichenweg 10.

Der Buchvertreter Ernst Fegerl, geb. am 30. Mai 1915 in Judmantel Bez. Freiwaldau, zuletzt wohnhaft in Wien 18, Genggasse 72, besitzt den Ausweis Nr. 9970; die Buchvertreterin Fräulein Klara Kappel, geb. am 28. Juni 1914 in St. Arnual, zuletzt wohnhaft in Saarbrücken-St. Arnual, Saargemünder Straße 185, besitzt den Ausweis Nr. BV 10 019; der Buchvertreter Otto Lichtblau, geb. am 13. Mai 1898 in Horrem, Bezirk Köln, zuletzt wohnhaft in Saarbrücken 2, Trierer Straße 12, besitzt den Ausweis Nr. 9198; die Buchvertreterin Fräulein Agnes Weyland, geb. am 7. April 1900 in Walpershofen, zuletzt wohnhaft in Saarbrücken, Bunsenstraße 42, besitzt den Ausweis Nr. 7278. — Es war bisher nicht möglich, die derzeitige Anschrift und Beschäftigungsfirma der Genannten festzustellen. Die Firmen des Reise- und Versandbuchhandels werden daher gebeten, der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Leipzig C 1, Hospitalstraße 11 I, Mitteilung zu machen, falls sie sie beschäftigen oder ihre Anschrift kennen.